



UKBW

Unfallkasse Baden-Württemberg

Abteilung Prävention

103 Kommunale Betriebe / Feuerwehrwesen

Stuttgart 20.08.2008
Og

Prüfbescheinigungen von Feuerwehrschausrüstungen

Seitens der Unfallkasse Baden-Württemberg wird aus gegebenem Anlass dringend empfohlen, dass sich Käufer von Feuerwehrschausrüstungen vor einer Beschaffung eindeutige und aussagekräftige Zertifizierungsnachweise von Herstellern oder Händlern vorlegen lassen.

Der Zertifizierungsnachweis muss von einer für die Prüfung zugelassenen Stelle ausgestellt sein. Er muss unter anderem enthalten, dass es sich um eine EG-Baumusterprüfung nach Art. 10 der Richtlinie 89/686/EWG (zuletzt geändert durch Richtlinie 96/58/EWG) handelt, welches Produkt zertifiziert wurde, welcher Norm und gegebenenfalls welcher Kategorie aus der Norm das Produkt entspricht.

Die grundlegenden Normen für Feuerwehrschausrüstungen finden Sie in unserer PSA-Broschüre (Persönliche Schusausrüstung – Hinweise für die Feuerwehren in Baden-Württemberg, Stand Feb. 2007 / www.uk-bw.de -- Betriebsart – Feuerwehr).

Feuerwehrtiefel ohne Zertifikat

Im April 2008 hat die Bezirksregierung Köln eine **Untersagungsverfügung** gegen einen Feuerwehrtiefel-Produzenten erlassen. Die Verfügung bezieht sich auf verschiedene Stiefel der **Firma Hanrath Schuh GmbH**, die in verschiedenen Herstellungszeiträumen ohne gültiges Prüfzertifikat produziert bzw. in den Verkehr gebracht wurden.

Hauptgrund für die Zurückziehung des Zertifikats waren die mangelnden antistatischen Eigenschaften der Stiefel und die nur mangelhaft erfüllten Anforderungen an die Trittsicherheit.

Die Untersagungsverfügung der betroffenen Stiefel und die Produktionszeiträume ohne Zertifikat finden Sie auf der Internetseite des BAUA: www.baua.de mit dem Suchwort „Feuerwehrtiefel“.

Konsequenzen

Das Fehlen eines gültigen Prüf-Zertifikats vermag einen Sachmangel der gekauften Stiefel zu begründen. Im Übrigen sind Antistatik und Trittsicherheit zugesicherte Eigenschaften, so dass damit für den Zeitpunkt der Lieferung ein Mangel vorliegt, der zivilrechtliche Ansprüche auslösen kann (Rücktritt). Der Aufwand kann für die teilweise gebrauchten Stiefel aber recht hoch sein.

Feuerwehrtiefel, die in den genannten Zeiträumen, laut der Untersagungsverfügung produziert wurden, dürfen bei Ausbildung, Übungen und Einsätzen nicht verwendet werden.

Für Neubeschaffungen muss auf eindeutige und aussagekräftige Zertifizierungsnachweise geachtet werden.

Erforderliche Eigenschaften und die entsprechende Kennzeichnung der Feuerwehrtiefel finden Sie in der PSA-Broschüre.

Beispielhaft können für Schuhe für die Feuerwehr nachstehende Aussagen getroffen werden:

Für den allgemeinen Feuerwehrdienst, bei dem thermische und mechanische Gefahren vorhanden sein können, sind Schuhe vom Typ 2 nach DIN EN 15090:2006-10 „Schuhe für die Feuerwehr“ mit den Zusatzanforderungen für antistatisches Verhalten ausreichend. Der Standard-Feuerwehrtiefel muss folglich der Kategorie „F2A“ entsprechen.

Liegt ein entsprechendes Zertifikat vor und sind Feuerwehrtiefel neben anderen Kennzeichnungen, wie Hersteller, Norm (DIN EN 15090:2006 oder EN 15090:2006), mit dem Piktogramm „Feuerwehr“ und zusätzlich mit „F2A“ gekennzeichnet, kann im Normalfall davon ausgegangen werden, dass es sich um Feuerwehrtiefel handelt, die den Anforderungen gerecht werden.